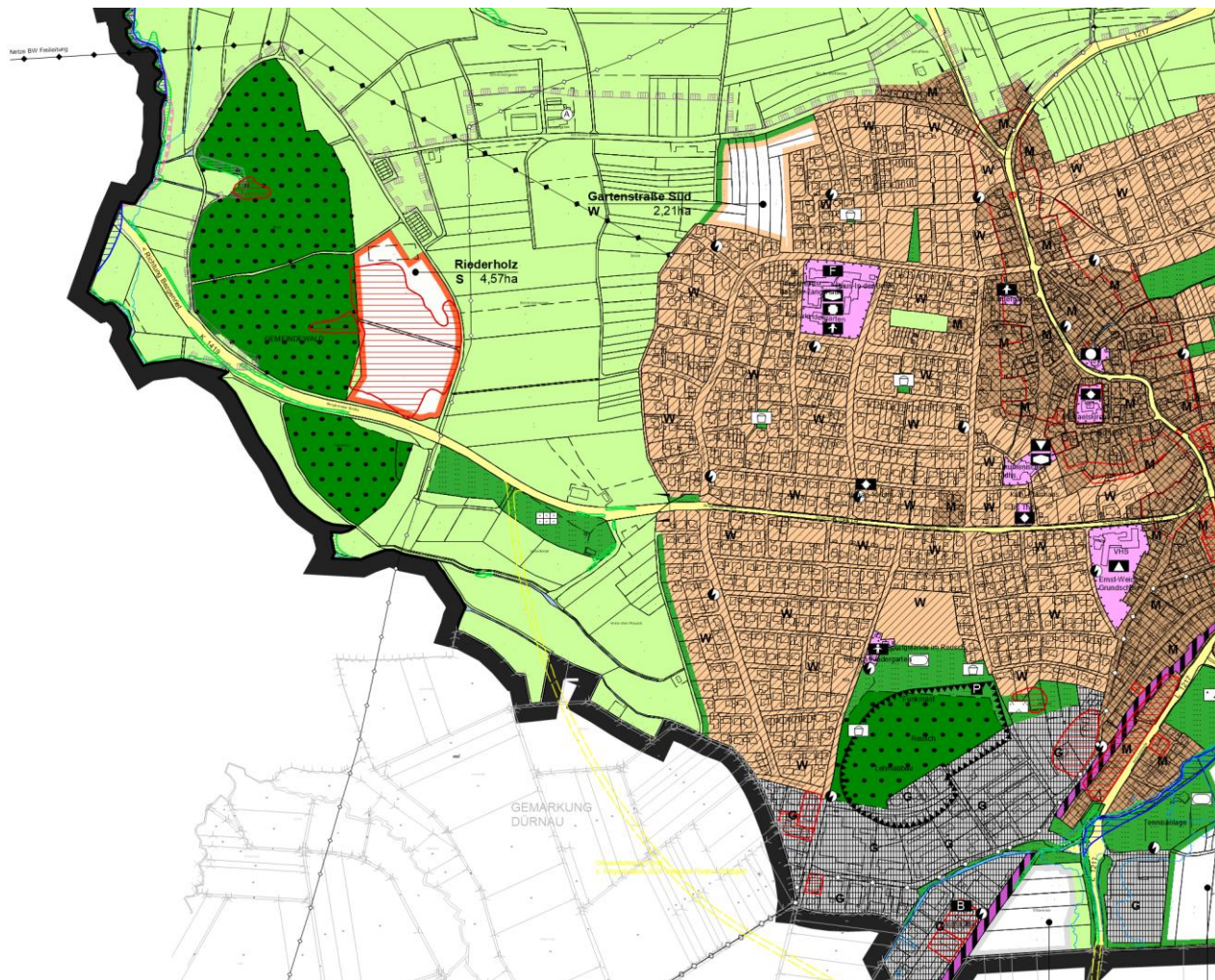


# Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Voralb Gemeinden Heiningen und Eschenbach



## BEGRÜNDUNG 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035

ENTWURF

12.07.2024



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

## VERFAHRENSVERMERKE

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit § 1 (8) BauGB (Verbandsversammlung):	05.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:	01.02.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:	08.02.2024 bis 14.03.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom:	07.02.2024
Entwurfsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (Verbandsversammlung):	.....
Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses und Bekanntmachung der Auslegung:	.....
Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB:	..... bis .....
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom:	.....
Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans (Verbandsversammlung):	.....
Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Göppingen:	.....
Genehmigung des Landratsamts Göppingen nach § 6 (1) BauGB:	.....
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplans:	.....

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans vom ..... und der Plan-  
ausschnitt vom ..... mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmen und die für die Rechtswirksamkeit  
maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Eschenbach, den .....

.....  
Thomas Schubert  
Verbandsvorsitzender

## 1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

## 2 PLANERFORDERNIS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Das Unternehmen Erdgas Südwest möchte im Auftrag der BürgerEnergieGenossenschaft Voralb-Schurwald eG auf der ehemaligen Deponie „Riederholz“ (Flst. Nr. 3267, 3269 und 3270) in Heiningen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 4.452 kWp errichten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Fläche um einen Standort gemäß den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Demnach sind Konversionsflächen als Standort für großflächige PV-Anlagen zulässig.

Das vorliegende Plangebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche festgesetzt.

Der nun geplante Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf aus diesen Gründen der punktuellen Änderung dieses. Hierzu dient das vorliegende Verfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens „1. Änderung Flächennutzungsplan 2035“ wurde bereits durch den GVV Voralb am 05.12.2023 gefasst.

## 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Heiningen zählt zur Region Stuttgart und ist im Landesentwicklungsplan (LEP) der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart zugeordnet.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg sollen zur Stromerzeugung nach 4.2.5 „verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme“ genutzt werden.

Im Weiteren soll nach dem Landesentwicklungsplan der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Nach den Vorgaben des Regionalplans 2020 der Verband Region Stuttgart ist zu einer langfristigen Energieversorgung auf „eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken“ (siehe 4.2.0.1 (G)). Insbesondere ist hierbei der Grundsatz 4.2.1.2.3 (G) des Regionalplans für Photovoltaik-Anlagen hervorzuheben. So kommt im unbebauten Freiraum „eine Nutzung verfallter Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzziele“ in Betracht.

Der Regionalplan weist einen regionalen Grünzug aus. In diesen Gebieten sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Aufgrund der derzeitigen energiepolitischen Lage wurde das Landesplanungsgesetz (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) dahingehend geändert, dass regionale Grünzüge für PV-Anlagen geöffnet werden sollen. Die vorliegende Planung kann aus diesen Gründen mit den regionalplanerischen Zielen in Einklang gebracht werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Regierungspräsidium Stuttgart (Eingang am 08.03.2024) verwiesen:

*„Durch die Planung werden zwar regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, da das Vorhabengebiet in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 RegP liegt. Dieses allerdings nur ganz randlich, weshalb in diesem konkreten Einzelfall ein Zielkonflikt im Ergebnis abzulehnen ist. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets- und nicht parzellenscharf, sodass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird.*

*Insoweit können aus raumordnerischer Sicht – auch vor dem Hintergrund der Wertungen von § 2 EEG sowie der Entsprechung des Vorhabens mit dem regionalplanerischen Grundsatz gem. PS 4.2.1.2.3 (G) RegP, nach dem im Freiraum gerade verfallte Deponiekörper vom Regionalplangeber als Photovoltaikflächen in Betracht zu ziehen sind – etwaige Bedenken zurückgestellt werden.*

*Aus raumordnerischer Sicht kann der derzeitige Planungsstand somit mitgetragen werden.“*

Ebenfalls wird die vorliegende Planung durch den Verband Region Stuttgart mitgetragen. So wird in der Stellungnahme (Eingang 12.04.2024) beschrieben:

*„Das Plangebiet tangiert einen Regionalen Grünzug, der mit der vorliegenden Planung ausgeformt wird. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.“*

Die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans Hochwasser und die damit verbundenen Prüfpflichten werden im Rahmen des Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage“ abgehandelt.

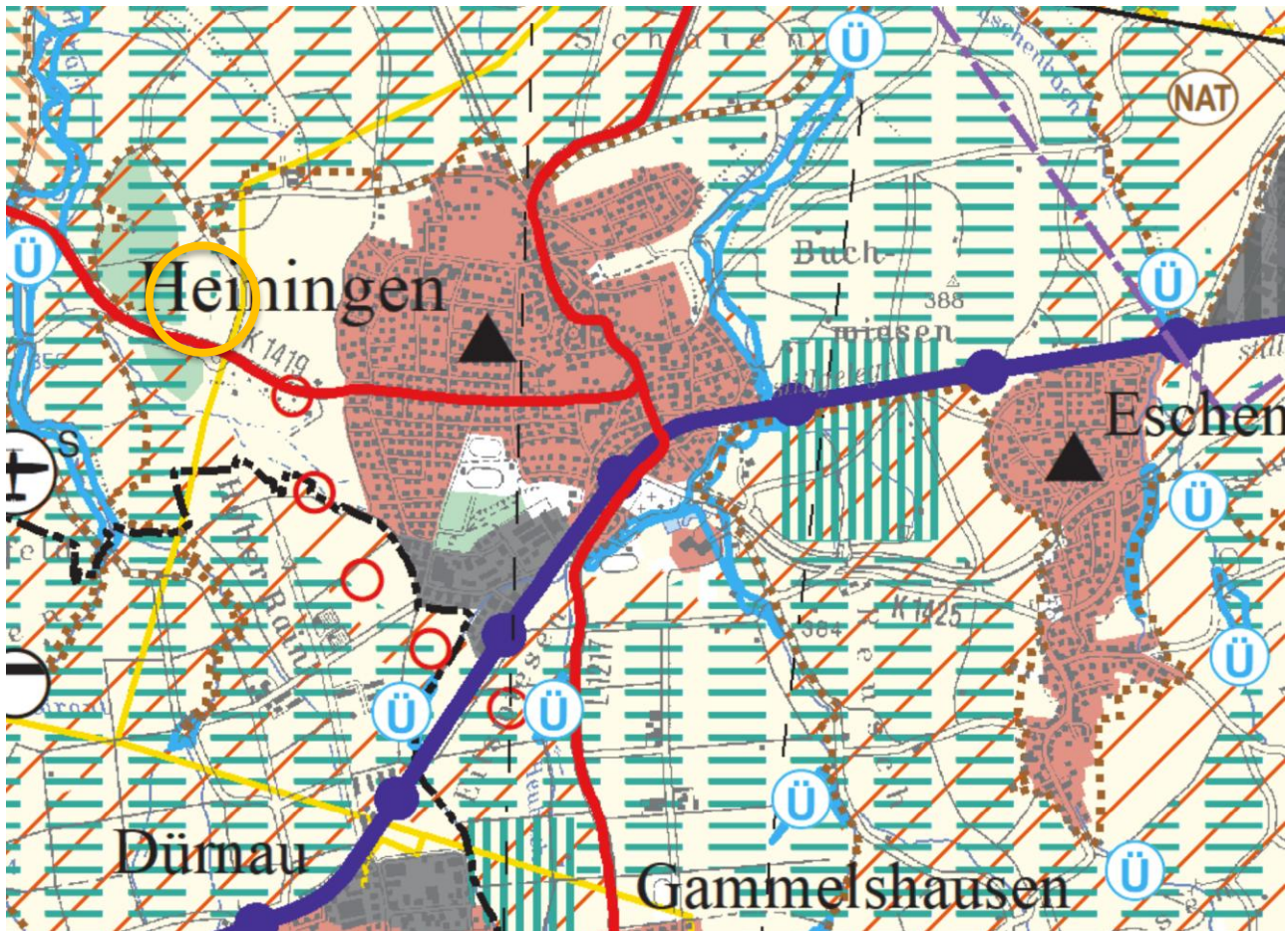


Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Verband Region Stuttgart 2020

#### 4 UMWELTBELANGE, UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens und des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung den Unterlagen beigelegt (Anhang 2). Es wird hierbei auf Punkt 6.1 des Umweltberichts zu fehlenden Informationen und Kenntnislücken hingewiesen.

#### 5 PLANUNG

Im Bereich der ehemaligen Deponie „Riederholz“ in Heiningen soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden, auf welchem Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisiert werden können.

In diesem Bereich ist im bestehenden Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen.

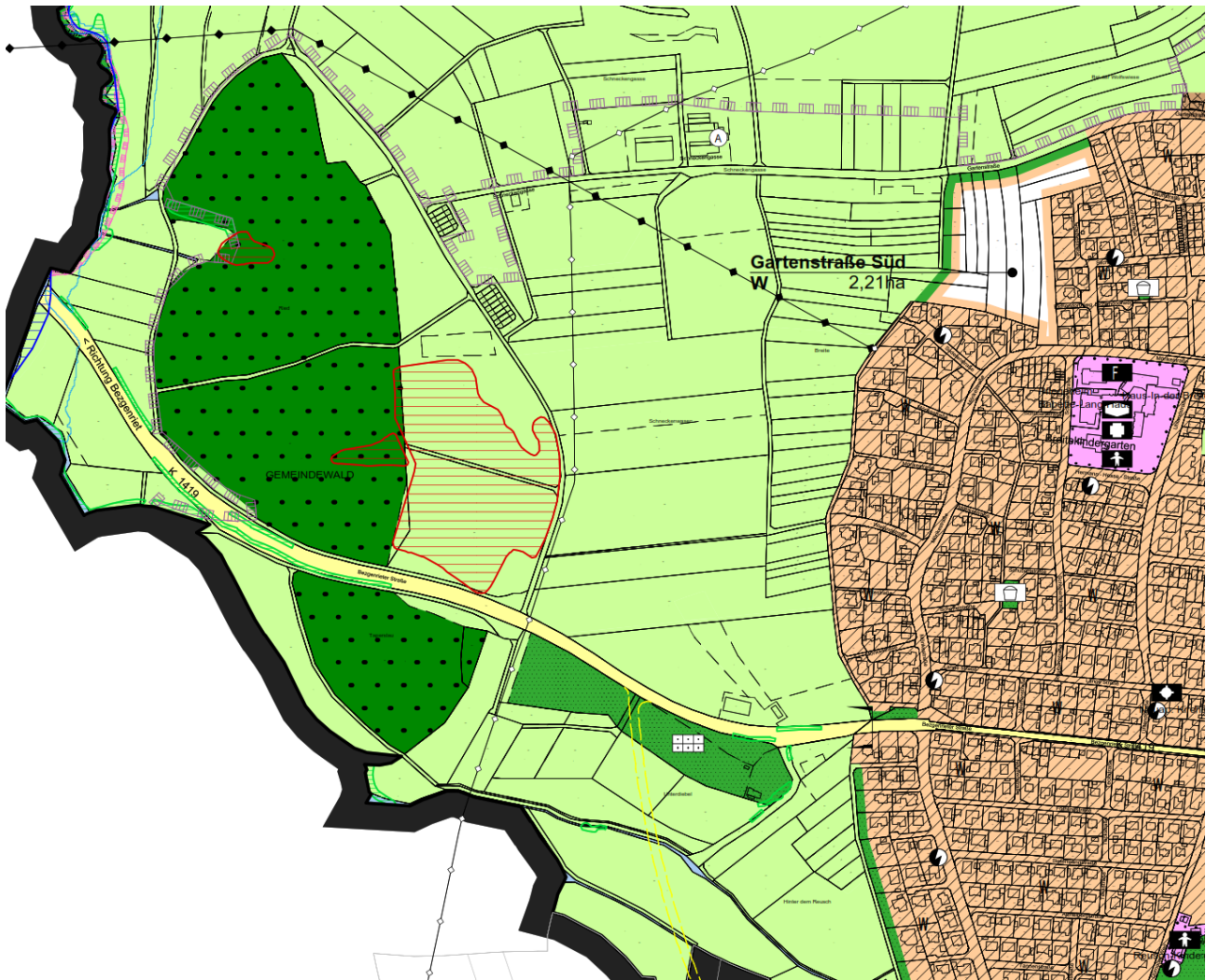


Abb. 2: Flächennutzungsplan 2035 GVV Voralb (Bestand)

Um die Grundlage für das notwendige Sondergebiet schaffen zu können, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ der Gemeinde Heiningen geändert werden.

So wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufäche mit einer Größe von ca. **4,57 ha** ausgewiesen, welche sich auf der ehemaligen Deponie „Riederholz“ befindet. Zusätzlich bleibt die Signatur einer Altlastenverdachtsfläche bestehen.

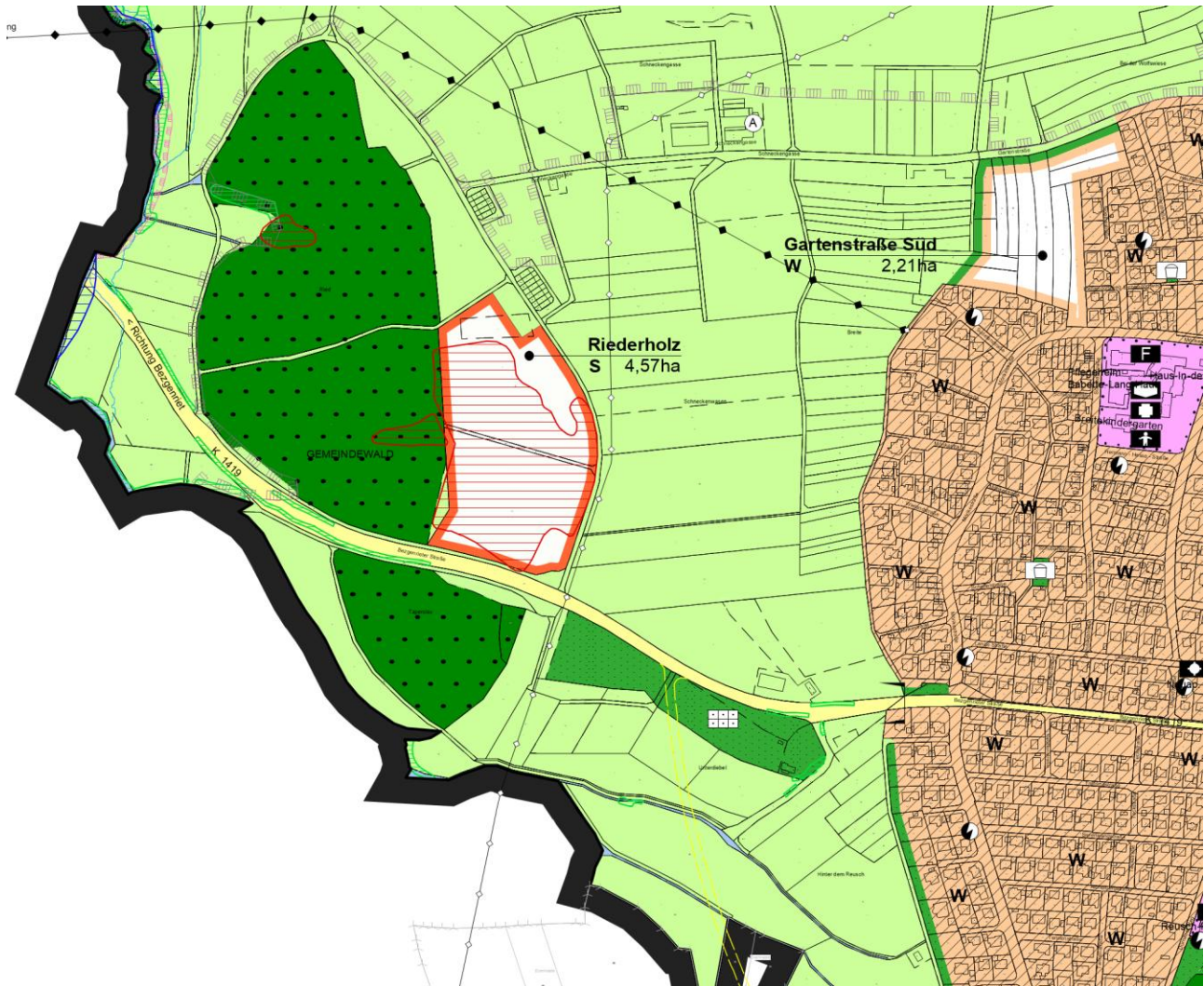


Abb. 3: Änderung Flächennutzungsplan 2035 GVV Voralb (Entwurf)

Zusammengefasst sieht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans folgende Veränderungen vor:

Flächendarstellung	Bestand	Änderung	Differenz
Sonderbaubaupflanze	0,0 ha	4,57 ha	+ 4,57 ha
Fläche für die Landwirtschaft	4,57 ha	0,0 ha	- 4,57 ha
Bilanz	4,57 ha	4,57 ha	0,0 ha

## ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan in der Fassung vom 12.07.2024.

Anlage 2: Umweltbericht-Entwurf in der Fassung vom 25.01.2025